

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freunde des Stadtarchivs Erfurt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich den Zweck, das Stadtarchiv Erfurt als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung zu fördern durch die (Mit)Finanzierung von Ausstellungen, Publikationen oder anderen Projekten des Archivs, u. a. durch Sach- und Geldspenden, z. B. durch Schenkung von Sachgegenständen oder durch die finanzielle Unterstützung bei dem Erwerb von solchen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten

- Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.

§ 5 Finanzierung

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder ein solche unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die

§ 8 Vorstand

1. Aufgabe des Vorstands ist es, die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand

verwaltet den Verein und unternimmt alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Weitere Mitglieder können bei Bedarf hinzu berufen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben und legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Finanzbericht vor.

§ 9 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder des Vereins können sich zu Vereinszielen dienenden Arbeitsgruppen zusammenschließen; diese gestalten ihren Aufgabenbereich in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem Vereinszweck (§ 2) entsprechen.

Erfurt, 27. Januar 2016

Karl Heinemeyer
Kerstin Ritz
Wolfgang Ritz
Christel Ritz
Frank Palmowski
Anne Palmowski
Tom Fleischmann

Tamara Harsch
Andreas Ritz
Johannes Ritz
Volker Ritz
Eberhard Ritz
Tina Ritz
Lena Ritz
Jens Ritz

Antje Ritz